



Inhalt

Seite

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Sonstige Beschlüsse aus der öffentlichen 9. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 27.11.2025	347-350
Hinweise zur Einschulung 2027	351-352
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 und Entlastung des Oberbürgermeisters der Stadt Schönebeck (Elbe)	353
Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Stadtteil Bad Salzelmen der Stadt Schönebeck (Elbe)	353-358

B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Keine	358
-------	-----

Impressum

Druck und Herausgabe: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in 39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)

**Sonstige Beschlüsse
aus der öffentlichen 9. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe)
vom 27.11.2025**

01. Antrag Nr. 015/2025

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beauftragt die Stadtverwaltung zu prüfen, welche Immobilien für diesen Zweck zur Verfügung stehen würden und erworben bzw. gemietet werden können.

Die Verwaltung wird ferner beauftragt, eine Machbarkeitsstudie zu erstellen, die insbesondere folgende Aspekte beleuchtet:

- bauliche Eignung für Archiv- und Bibliothekszwecke,
- notwendige bauliche Anpassungen inklusive Barrierefreiheit,
- klimatische und konservatorische Anforderungen für Archivgut,
- Synergieeffekte durch die Zusammenlegung beider Einrichtungen,
- Kosten- und Finanzierungsübersicht einschließlich möglicher Fördermittel.

Die Wirtschaftlichkeit für eine gemeinsame Nutzung von Stadtbibliothek und Stadtarchiv sind zu prüfen. Die Ergebnisse sind dem Stadtrat in geeigneter Form zur Entscheidung bis zum Mai 2026 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

02. Antrag Nr. 016/2025

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Der Sockelbetrag in § 2 der Feuerwehrrentensatzung wird von 10 auf 15 EUR je Monat angehoben. Die Anpassung des Betrages tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, in welcher Form eine regelmäßige Anpassung des Sockelbetrages an Tarifsteigerungen des öffentlichen Dienstes (TVöD) erfolgen kann und dem Stadtrat eine entsprechend geänderte Satzung vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Vertrag der Stadt mit der ÖSA so anzupassen, dass künftige Steigerungen des Sockelbetrages keine wiederholte Änderung dieses Vertrages erfordern.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

03. Beschluss Nr. 0191/2025

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt, den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe)

Herrn Hannes Nowaczyk

ab dem 27.11.2025 für die Dauer von sechs Jahren zum Ehrenbeamten in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

04. Beschluss Nr. 0192/2025

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt, den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe)

Herrn Martin Glaser

ab dem 27.11.2025 für die Dauer von sechs Jahren zum Ehrenbeamten in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

05. Beschluss Nr. 0193/2025

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt, den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe)

Herrn Daniel Schürmann

ab dem 27.11.2025 für die Dauer von sechs Jahren zum Ehrenbeamten in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

06. Beschluss Nr. 0196/2025

Der Stadtrat wählt folgende Person als Vorsitzenden der Schiedsstelle I für eine Amtszeit von 5 Jahren:

Herrn Hans-Joachim Pohland
39218 Schönebeck (Elbe)

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

07. Beschluss Nr. 0153/2025

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die überplanmäßige Aufwendung bzw. Auszahlung gemäß § 105 Absatz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Absicherung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen auf Grundlage der Entgeltvereinbarung für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 1.690.356,20 Euro für die Produktkonten 36511 / 36512 5458000. Die Deckung erfolgt aus den nachstehenden Produktkonten:

36511.4142000 (Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden)	180.621,48 €
61111.4013020 (Gewerbesteuer)	1.509.734,72 €
Gesamtsumme:	1.690.356,20 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

08. Beschluss Nr. 0182/2025

Der Stadtrat nimmt die Entsendung von

- Herrn Stadtrat Enrico Grube - Fraktion BfS

in die Gesellschafterversammlung der Städtischen Wohnungsbau GmbH Schönebeck (Beschluss 0130/2025) gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages i.V.m § 131 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) sowie § 45 Abs. 2 Ziff. 12 KVG LSA zurück.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

09. Beschluss Nr. 0183/2025

Der Stadtrat entsendet auf der Grundlage des § 14. Abs. 3 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 131 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) sowie § 45 Abs. 2 Ziff. 12 KVG LSA folgenden Vertreter in die Gesellschafterversammlung der SWB Städtische Wohnungsbau GmbH Schönebeck.

Das Vorschlagsrecht für diesen Sitz hat die Fraktion BfS (1 Sitz).

- Herrn Stadtrat René Klose – Fraktion BfS

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

10. Beschluss Nr. 0200/2025

Der Stadtrat stellt folgende Änderung in der namentlichen Besetzung des Betriebsausschusses Kur- und Gesundheitsverwaltung des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) fest:

Betriebsausschuss „Kur- und Gesundheitsverwaltung“	Mitglied	Herr René Klose
---	-----------------	------------------------

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

11. Beschluss Nr. 0185/2025

Der Stadtrat beschließt gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), dass die Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen vom Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe) angenommen bzw. weitergeleitet werden dürfen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

12. Beschluss Nr. 0199/2025

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren für die Beantragung von Fördermitteln aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ für den Ersatzneubau eines Schwimmbades in Schönebeck (Elbe).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

13. Beschluss Nr. 0201/2025

Der Stadtrat bestimmt die Entsendung des Oberbürgermeisters als Vertreter der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Wahl in den Verbandsausschuss des Ehle/Ihle Verbandes. Der Oberbürgermeister kann einen Beschäftigten der Stadtverwaltung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

14. Beschluss Nr. 0202/2025

Die Beschlüsse Nr. 0416/2022 und Nr. 0085/2024 werden geändert. Mit der Prozessführung in den noch anhängigen Verfahren gegen den Salzlandkreis wegen der Festsetzung der Kreisumlage für das Jahr 2019 und für das Jahr 2022 wird ab 01.01.2026 Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Gundlach, 39167 Niederndodeleben, beauftragt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Hinweise zur Einschulung 2027

Das Sachgebiet Bildung und Soziales der Stadt Schönebeck (Elbe) gibt hiermit die Schulbezirke der Schönebecker Grundschulen bekannt. Die Eltern werden gebeten, die Anmeldung ihres Kindes im Sekretariat der betreffenden Grundschule ihres Schulbezirkes vorzunehmen.

Die Erziehungsberechtigten der schulpflichtig werdenden Kinder werden dazu schriftlich von der aufnehmenden Grundschule eingeladen. Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30.06.2026 das sechste Lebensjahr vollenden. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen. Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten persönlich vorzustellen.

Schönebeck (Elbe), 03.12.2025



Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1 Grundschulen

Schulbezirk der Grundschule "Dr. Tolberg" W.-Hellge-Straße 77

Am Malzmühlenfeld, Am Stadtfeld, Erich-Weinert-Straße, Franz-Vollbring-Straße, Friedrichstraße, Garbsener Straße, Gustav-Zenker-Straße, H.-Rau-Straße, Joh.-R.-Becher-Straße 54 - 88, Karl-Jänecke-Straße, Otto-Kohle-Straße, Stadionstraße, Welsleber Straße 22 - 45, 50, Weberweg, Wilhelm-Dümling-Straße, Wilhelm-Hellge-Straße (ungerade Hausnummern 1 bis 205; gerade Hausnummern 2 - 206), Willi-Sonnenberg-Straße

Schulbezirk der Grundschule "Käthe Kollwitz" St.-Jakobi-Straße 3-4

Am Glindeschen Weg, Am Holländer, Baderstraße, Barbarastraße, Barbyer Straße, Barbyer Tor, Bauhofstraße, Bodengasse, Böttcherstraße, Breiteweg, Broihansgasse, Brückenaufgang, Burgstraße, Buschweg, Cokturhof, Dammweg, Elbstraße, Elbtor, Elbweg, Ernst-Thälmann-Straße, Felgeleber Straße, Friedrich-Engels-Straße, Geschw.-Scholl-Straße 1-40, 136-158, Grabenstraße, Grundweg, Heinrichshof, Hermannstraße, Hoher Weg, Karl-Marx-Straße, Markt, Maxim-Gorki-Straße, Müllerstraße, Neue Gasse, Peterstraße, Republikstraße, R.-Breitscheid-Straße, Salineinsel, Salinenkolonie, Salzer Straße, Salztor, Schornsteinfegerstraße, St.-Jakobi-Straße, Steinstraße, Streckenweg, Thimannstraße, Tischlerstraße, Worth, Zimmererstraße

Schulbezirk der Grundschule "K. Liebknecht" Pestalozzistraße 1

Alt Frohse, Am Hummelberg, Am Sandkuhlenfeld, Am Schillergarten, Am Stremsgraben, An der Blumenberger Bahn, An der Eisenbahn, An der Käuzchenkuhle, Annastraße, Bahnhofstraße, Bertolt-Brecht-Straße, Bullenwiesenweg, Burgwall, Dorotheenstraße, Dr.-M.-Luther-Straße, Freiligrathstraße, Friedhofsweg, Geschw.-Scholl-Straße 42 - 130, Goethestraße, Großer Steinklump, Helenenstraße, Herderstraße, Hohendorfer Straße, Joh.-R.-Becher-Straße (ungerade Hausnummern 1 - 69, gerade Hausnummern 2 - 52 d), Karl-Liebknecht-Straße, Kleiner Steinklump, Körnerplatz, Körnerstraße, Krausestraße, Krummer Ellenbogen, Kuckucksweg, Lessingstraße, Magazinstraße, Magdeburger Straße 261,263, Magdeburger Straße 199, 201, 203, 205, 206, 219, 220 b, 221, 238, 240, 240 a, 241, 242, 244, 245, 245 a, 246, 247 a, 247 b, 250, 253, 254, 255, 257, Margaretenstraße, Moritzstraße, Paulstraße, Pestalozzistraße, Rosa-Luxemburg-Straße, Reuterplatz, Schillerstraße, Straße der Jugend, Trappensteig, Valentin-Feldmann-Straße, Wallstraße, Welsleber Straße 1 - 21, 52 - 64, Wilhelm-Hellge-Straße (ungerade Hausnummern 227 - 339, gerade Hausnummern 212 - 332)

Schulbezirk der Grundschule "Am Lerchenfeld" Berliner Straße 8 a

Adolfstraße, Albrechtstraße, Alt Felgeleben, Am Anger, Am Gänsewinkel, Am Randel, Am Röhrenstieg, Am Streitfeld, An der Füllkuhle, An der Güstener Bahn, An der Seilerbahn, An der Steiermärker Straße, Bahnhof Felgeleben, Ballenstedter Straße, Bangestraße, Berliner Straße, Birkenweg, Blankenburger Straße, Blumenstraße, Braunlager Straße, Clara-Zetkin-Straße, Dr.-W.-Külz-Straße, Ernststraße, Feldstraße, Fliederstraße, Folkewitzer Straße, Gartenstraße, Gnadauer Straße, Graseweg, Heckenweg, Heinrich- Hertz-Straße, Heinrichstraße, Hermann-Kasten-Straße, Hüttenroder Straße, Ilsenburger Straße, Im Lerchenfeld, Innsbrucker Straße, Jahnstraße, Joachimstraße, Johannisstraße, Karl-Jänecke-Platz, Kärtner Straße, Karlstraße, Köthener Straße, Kurze Straße, Lange Straße, Leutenberger Straße, Liebensteiner Straße, Martinstraße, Meisenstieg, Moskauer Straße, Otto-Hahn-Straße, Otto-Kresse-Straße, Pappelstraße, Paul-IIIhardt-Straße, Prager Straße, Quedlinburger Straße, Querstraße, Richardstraße, Rübeländer Straße, Sachsenlandstraße, Salzburger Straße, Schulstraße, Schwarzer Weg, Siedlerstraße, Staßfurter Straße, Steiermärker Straße, Warschauer Straße, Wernigeröder Straße, Wiener Platz

Schulbezirk der Grundschule "Ludwig Schneider" Kirchstraße 22

Ahornstraße, Akazienstraße, Alleestraße, Am Alten Stadtbau, Am Efeueck, Am Finkenherd, Am Gradierwerk, Am Grünen Stein, Am Gutjahr, Am Solgraben, An der Arche, Asternweg, August-Bebel-Straße, Bäckerstraße, Badepark, Baumhauer Straße, Bierer Berg, Blauer Hof, Blauer Steinweg, Boeltzigstraße, Bornstraße, Brunnenstraße, Buchsbaumweg, Burghof, Calbesche Straße, Cantorstieg, Chausseestraße, Dahlienweg, Dammstraße, Dr.-Lohmeyer-Straße, Dr.-Tolberg-Straße, Edelmannstraße, Eggersdorfer Straße, E.-Weißbach-Straße, Elmener Straße, Eschenstraße, Esebeckstraße, Esterhuser Straße, Geyerstraße, Götzker Straße, Gretnitzer Straße, H.-Heine-Straße, Holunderweg, Idastraße, Immermannstraße, Jakobstraße, Kastanienweg, Kirchstraße, Krokusweg, Kunstanger, Leipziger Straße, Lilienweg, Lindenstraße, Luisenstraße, Magdeburger Straße 1 - 176, Margaritenweg, Mittelstraße, Mühlenstraße, Narzissenweg, Nelkenweg, Parkstraße, Pfännerstraße, Pfuelstraße, Rathausstraße, Reitbahnstraße, Resedaweg, Ritterstraße, Rosenweg, Rosmarinstraße, Rüsternstraße, Schadeleber Straße, Schäferhof, Scheunenstraße, Schneidewindstraße, Schützenweg, Sieboldstraße, Sorgestraße, Tränkestraße, Triftweg, Tulpenweg, Turnierstraße, Wacholderweg, Wasserstraße, Welchhausenstraße, Winkelmannstraße, Wüstenhoffstraße

Schulbezirk der Grundschule Plötzky, Schulstraße 7 in 39217 Schönebeck (Elbe)

Ortsteile Plötzky, Pretzien, Raries sowie die Stadtteile Grünwalde und Elbenau

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 und Entlastung des Oberbürgermeisters der Stadt Schönebeck (Elbe)

Mit Beschluss Nr. 0189/2025 vom 27.11.2025 hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) nach § 120 Abs. 1 KVG LSA den Jahresabschluss 2023 bestätigt und die Entlastung des Oberbürgermeisters beschlossen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe) hat gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Jahresabschlusses 2023 festgestellt. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe) hat den Jahresabschluss geprüft. Der Bestätigungsvermerk und der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vor.

Der Stadtrat beschließt gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von 200.602.654,79 EUR.

Der Stadtrat beschließt weiterhin, die Verwendung des Jahresüberschuss in Höhe von 20.648.769,25 EUR wie folgt:

- a) Zur Einstellung in die ordentliche Rücklage gem. § 22 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 KomHVO LSA in Höhe von: 648.769,25 EUR.
- b) Zur Bildung einer Sonderrücklage aus dem Vergleichsverfahren um die unterlassenen Unterhaltungsaufwendungen für die Ernst-Thälmann- Brücke gemäß § 22 Satz 3 KomHVO LSA in Höhe von: 20.000.000,00 EUR.

Der vorstehende Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt nach § 120 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 08.12.2025 bis 16.12.2025 im Rathaus, Zimmer 108, Markt 1 in 39218 Schönebeck (Elbe) zu folgenden Zeiten

Montag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 11.30 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr

öffentlich aus.

Schönebeck, 05.12.2025



Knoblauch
Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner 6. Sitzung am 24.04.2025 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird.

Beschluss-Nummer: 0124/2025

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Stadtteil Bad Salzelmen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Stadtteil Bad Salzelmen der Stadt Schönebeck (Elbe) mit Anlage [Übersichtsplan Kurgebiet Bad Salzelmen Stadt Schönebeck (Elbe)].

Schönebeck (Elbe), 30.04.2025


Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage I

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Stadtteil Bad Salzelmen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf Grund der §§ 5, 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 9 Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 24.04.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist für ihren Stadtteil Bad Salzelmen als Kurort mit der Artbezeichnung "Heilbad" staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung, Anschaffung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus, Kur- und Erholungszwecken in diesem Stadtteil dienen, erhebt die Stadt einen Gästebeitrag unter der Bezeichnung „Kurtaxe“ (§ 9 Abs. 5 KAG LSA). Die Stadt Schönebeck (Elbe) bedient sich zur Erhebung und Einziehung der Kurtaxe des SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen – Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), Badepark 1, 39218 Schönebeck (Elbe).

(2) Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kurtaxpflichtige

Kurtaxpflichtig sind alle Personen, die sich in dem in dem Übersichtsplan (Anlage dieser Satzung) dargestellten abgegrenzten Erhebungsgebiet (Kurgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung i.S.d. Bundesmeldegesetzes zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der touristischen, Kur- und Erholungseinrichtungen geboten wird.

§ 3 Befreiung von der Kurtaxe

(1) Von der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. jede fünfte und weitere Person einer Familie,
3. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Kurgebiet aufhalten,
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie selbst nicht die touristischen oder Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch nehmen,
5. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die touristischen oder Kur- und Erholungseinrichtungen zu benutzen,
6. Wehrdienstleistende/Grundwehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Ersatzdienstleistende im Kurgebiet,
7. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Jugendherbergen, Jugendheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen, sofern sich die Aufenthaltsstätte im Kurgebiet befindet,
8. Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern und Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Kurgebiet ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurtaxe sind von dem Berechtigten glaubhaft nachzuweisen.

§ 4 Abgabenhöhe

(1) Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthalts im Kurgebiet bemessen. Sie beträgt:

1. je Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres und Aufenthaltstag:	2,50 €
2. für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres je Kind und Aufenthaltstag:	1,25 €

(2) Bei einer Familie werden höchstens vier Personen der Berechnung der Kurtaxe zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie i. S. dieser Satzung gelten Ehe-/Lebenspartner, die einen gemeinsamen Wohnsitz haben und die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei getrenntem Wohnsitz muss die eingetragene Partnerschaft nachgewiesen werden.

(3) Der Kurtaxpflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurtaxe nach Abs. 1 eine Jahreskurtaxe zahlen, die zum Aufenthalt eines ganzen Jahres im Kurgebiet berechtigt. Der Bemessung der Jahreskurtaxe liegen 40 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Abs. 1 berechnete Kurtaxe wird auf die Jahreskurtaxe angerechnet.

Zweitwohnungsinhaber im Kurgebiet und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, die Jahreskurtaxe zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie glaubhaft nachweisen, dass sie sich nicht im Kurgebiet aufgehalten haben.

Die Jahreskurtaxe beträgt:

1. für die in Abs. 1 Nr. 1. genannten Personen 100,00 €
2. für die in Abs. 1 Nr. 2. genannten Personen, unabhängig davon, in welchem Monat des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet wird 50,00 €.

(4) In den Kurtaxbeträgen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), in der jeweils geltenden Fassung (derzeit 7% - ermäßigter Steuersatz) enthalten.

§ 5 Teilbefreiungen

(1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen, die sich einem Heilverfahren unterziehen, werden auf Antrag nur zu 50 v. H. der maßgeblichen Kurtaxe nach § 4 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 10 aufeinanderfolgende Kalendertage beträgt.

(2) Teilnehmer an von der Kurverwaltung anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmemöglichkeit der touristischen oder Kur- und Erholungseinrichtungen nicht besteht. Bei der Antragstellung ist das Tagungsprogramm, der Stundenplan u. ä. einzureichen. Bei nicht anerkannten Veranstaltungen, die zu einer Befreiung von der Kurtaxe führen, werden die Teilnehmer zu 50 v. H. der maßgeblichen Kurtaxe nach § 4 herangezogen.

§ 6 Entstehung der Abgabepflicht

Die Kurtaxpflicht entsteht mit der Ankunft im Kurgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für die Jahreskurtaxe entsteht die Kurtaxpflicht mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 7 Fälligkeit, Abgabenerhebung

(1) Die Kurtaxe ist am ersten Werktag, innerhalb 24 Stunden nach Ankunft von dem Kurtaxpflichtigen fällig. Die Kurtaxpflichtigen haben der Stadt Schönebeck (Elbe) die zur Feststellung des für die Abgabeerhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte über:

- Vor- und Zuname,
- Geburtsdatum,
- Anzahl der mitreisenden Familienmitglieder,
- Anschrift der Familie und der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
- An- und Abreisetag,
- Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen,

zu erteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

(2) Die Jahreskurtaxe wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitstermin bestimmt ist.

(3) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Jahreskurkarte ausgegeben, die den Namen, den Geburtstag, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Kurtaxpflichtigen enthält. Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kur-einrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Für verlorengegangene Kurkarten/Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten gegen ein Entgelt von 5,00 € ausgestellt werden.

(5) Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8

Pflichten des Beherbergungsgebers und vergleichbare Personen

(1) Beherbergungsgeber ist, wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Camping-, Wochenend- oder Wohnmobilstellplatz betreibt. Ihnen vergleichbare Personen sind Inhaber von Sanatorien, Kurkliniken und ähnlichen Einrichtungen.

(2) Die Beherbergungsgeber (Abs. 1 S. 1) sind verpflichtet, von den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Kurtaxpflichtigen die Kurtaxe einzuziehen und bis zum Ende des Folgemonats an den SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen - Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe) mit einer Liste mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und An- und Abreisetag abzuliefern. Die ihnen nach dem Bundesmeldegesetz obliegenden polizeilichen Meldepflichten bleiben davon unberührt.

(3) Die Pflichten nach Abs. 2 obliegen den Personen nach Abs. 1 S. 2, soweit die Kurtaxe von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen können.

(4) Diese Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe ist den Zahlungspflichtigen hinreichend zugänglich zu machen (Aushang, Auslegung).

§ 9

Rückzahlung von Kurtaxe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthalts wird die nach Tagen berechnete Kurtaxe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgesgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Billigkeitsmaßnahme

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Eine zum vollständigen Erlass führende Unbilligkeit ist insbesondere bei Beitragspflichtigen anzunehmen, die die Jahrespauschale nach § 4 Abs. 3 schulden aber glaubhaft darlegen, sich im gesamten Erhebungszeitraum (§ 6) nicht im Erhebungsgebiet aufzuhalten zu haben. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Beitragspflichtigen unter Angabe aller Tatsachen, die hierfür erheblich sind.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Ab. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 7 Abs. 3 dieser Satzung die Kurkarte/Jahreskurkarte überträgt;
2. § 8 Abs. 2 dieser Satzung als Beherbergungsgeber die beitragspflichtige Person nicht meldet und bis zum Ende des Folgemonats die Kurtaxe nicht abliefer oder
3. § 8 Abs. 3 dieser Satzung als eine dem Beherbergungsgeber vergleichbare Person die beitragspflichtige Person nicht meldet und bis zum Ende des Folgemonats die Kurtaxe nicht abliefer, soweit die Kurtaxe von Personen zu erheben war, die diese Einrichtung benutzen können und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 13 Datenschutz

Zur Feststellung, Erhebung und Durchsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenpflichten werden auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert.

§ 14 Inkrafttreten/Außenkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.05.2020 außer Kraft.

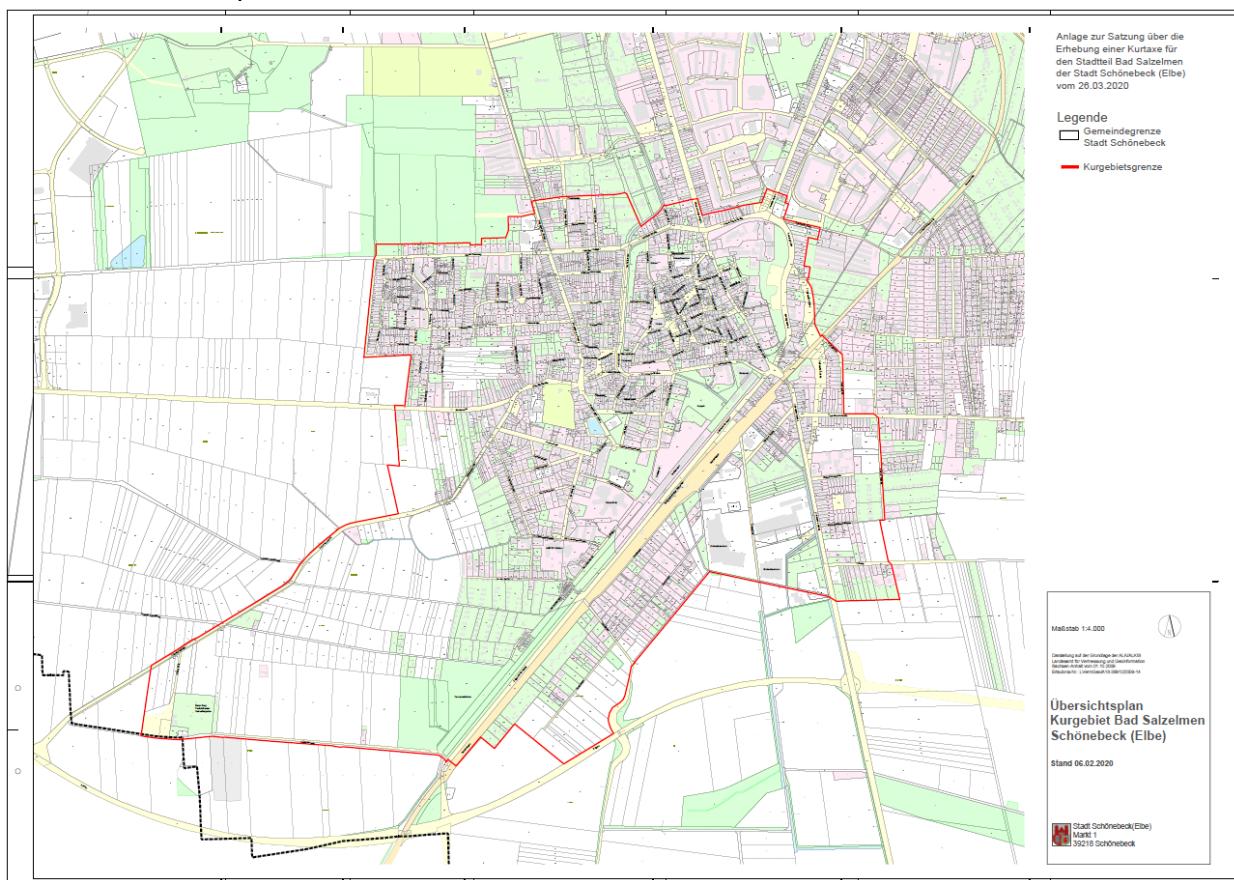
Schönebeck (Elbe), den 30.04.2025

Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage

- Übersichtsplan



B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Keine